

Ralf Pöcher

Reumontstr 41

1

5100 Hachen, den 28.10.87

Am dem Präsidenten des Landtages NRW

Herrn K. Denzer

Haus des Landtages

4000 Lüsseldorf



Sehr geehrter Herr Denzer!

Ich bin Student des Bauingenieurwesens an der RWTH Aachen. Mit Unbehagen sehe ich, daß im Landtag der § 65 LBO geändert werden soll. Hier ist geregelt, wer die Befugnis hat, ein Bauvernehmungsverfahren einleiten zu dürfen. Die Novellierung des § 65 LBO würde den Bauingenieuren diese Befugnis entziehen. Hierin sehe ich eine große Bedrohung meiner künftigen beruflichen Laufbahn.

Die Kenntnisse, die ich mir im Laufe meines Studiums in den Fächern Mathematik, Statik, Festigkeitslehre, Baustoffkunde, Physik, Geologie, Hydraulik, Bodenmechanik etc. angeeignet habe, befähigen mich mindestens genau so wie einen Architekten, wenn nicht gar mehr, beurteilen zu können, ob alle Bauwerke, Brückenwerke und statischen Maßnahmen erfüllt sind, daß im Bauwerk, und zu diesen zähle ich nicht nur Wohnhäuser und öffentliche Einrichtungen,

auf die sich die Aufgabenbereiche eines Architekten beschränkt,
sindem auch Bauten des konstruktiven Ingenieurbaus
wie Türme und Brücken, Bauten des Wasserbaus wie
Staumauern und Kanalbauten (Schiffshebewerke, Schleusen)
und Bauten des Straßen und Verkehrsbaus wie Straßen-
und Schienenwege und Flugplätze, seine Standesethik und
Funktion auf Dauer von Jahrzehnten gewährleisten und
erfüllen kann.

Aufgrund der beruflichen Qualifikation darf jedoch den
Bauingenieuren das Bauplanungsamt nicht vorant-
halten werden.

Daher bitte ich Sie, die Forderung des § 65 LBO nicht zuzustimmen,
eine derartige Benachteiligung meiner Berufsgruppe nicht
zuzulassen und den Studienabsolventen, die, wie ich, in einigem
Maße im Berufsleben eintreten wollen, diesen Schritt nicht
zu einem Gang zum Arbeitsamt werden zu lassen, zumal die
konjunkturelle Entwidlung des „Baus“ sowieso schon
depressiv ist.

Falls die Novellierung des § 65 LBO zustande kommt, würde ich
im Erwägung ziehen, Verfassungskritik hiergegen anzuführen.
Hierbei stütze ich mich auf einen Entscheid des Bayerischen Verfas-
sungsgerichts (Vf-9-VII-75) vom 26.11.75.

Mit freundlichem Gruß
L. Tietz